

Sitzung des Gemeinderates vom 27. August 2015

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlten entschuldigt: Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Müllentsorgung und –verwertung – Anwendung des Substitutionsprinzips in Fragen der Besteuerung der betroffenen Interkommunalen. Auftrag an die Interkommunale AIVE um die entsprechenden Erklärungen zur Abgabe zu tätigen.
 3. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages für Strom für die kommunalen Gebäude, mittels einer zentralen Einkaufszentrale über die Provinz Lüttich. Annahme der unentgeltlichen Vereinbarung.
 4. IMMOBILIEN – Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks in Weywertz, An der Trift. Antrag JOST-ORTHAUS.
 5. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2016.
 6. Umbauarbeiten an der Gemeindeschule Bütgenbach mit Integration des ZFP. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 11.
 7. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über einen Auftrag zu Reinigungsarbeiten an der Gemeindegrundschule Bütgenbach, in Folge von Brandschäden.
 8. Genehmigung der Planung von Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche Elsenborn. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
-

Auf Antrag von RM FINK wird über die Aufnahme eines dringenden Punktes zur Tagesordnung des Gemeinderates abgestimmt und zwar: „Angelegenheit einer Baugenehmigung zum Umbau eines Gebäudes in Appartements in Bütgenbach“.

Der Vorsitzende stellt fest, dass anhand der mündlich vorgetragenen Begründung des Antrages eine Dringlichkeit nicht erkennbar ist, da besagte Baugenehmigung auf einen Beschluss des Gemeindegremiums vom 28. Juli zurückgeht. Außerdem ist der unmittelbare Schaden, den die Gemeinde durch eine Verzögerung erleiden würde, nicht erkennbar und letztendlich fällt die Materie in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindegremiums.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag mit 9 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, SCHOMMER M.P., FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK), bei 5 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) und einer Enthaltung (RM HECK) ab.

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Müllentsorgung und -verwertung - Anwendung des Substitutionsprinzips in Fragen der Besteuerung der betroffenen Interkommunalen. Auftrag an die Interkommunale AIVE um die entsprechenden Erklärungen zur Abgabe zu tätigen.

Auf Grund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Auf Grund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region, insbesondere der Artikel 3, 8 und 18;

Auf Grund des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen Abgaben;

Auf Grund des Artikels 1122-30 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ;

In Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen AIVE ist und dass diese, ganz oder teilweise, die Behandlung der Haushaltsabfälle der Interkommunalen INTRADEL anvertraut hat;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunalen AIVE und INTRADEL;

Auf Grund der Artikel 17 und folgende des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, aus denen hervorgeht, dass die Interkommunalen AIVE und INTRADEL nach dem System der Gesellschaftssteuer für die ab dem 01. Januar 2015 erwirtschafteten Erträge besteuert werden müssen;

In Erwägung, dass – in Anbetracht der Nichtabzugsfähigkeit der Umweltabgaben von der Gesellschaftssteuer – diese Änderung der Besteuerungsregelung der Interkommunalen eine zusätzliche Belastung der Gemeinde mit steuerlichen Mehrkosten in Höhe von 51,5 % des Betrags der vorgenannten Abgaben zur Folge haben wird;

Auf Grund der Artikel 3 und 8 des Steuerdekrets vom 22. März 2007, der unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit für die Gemeinde vorsieht, an die Stelle des Abgabepflichtigen für die Erklärung dieser Abgabe und dessen Zahlung zu treten;

In Erwägung, dass dieses Substitutionsprinzip in Steuerangelegenheiten zugelassen ist und dass keine verbotene Scheingestaltung gegenüber der Steuerbehörde und demzufolge kein Steuerbetrug vorliegt, wenn die Parteien – um eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen zu können – unter Nutzung der Vertragsfreiheit ohne jedoch gegen gesetzliche Verpflichtungen zu verstoßen Handlungen begehen, deren gesamte Folgen sie annehmen, auch wenn diese Handlungen mit dem einzigen Ziel erfolgen, die Steuerlast zu verringern;

In Erwägung, dass das Urteil „BREPOELS“ vom 06. Juni 1961 das Prinzip der rechtmäßigen Wahl der günstigsten Beteuerung festschreibt und dass das Steuerdekret vom 22. März 2007 den Gemeinden ausdrücklich erlaubt, auf diesen Mechanismus zurückzugreifen;

In Erwägung, dass hierdurch die Gemeinde die Belastung durch die steuerlichen Mehrkosten infolge der Nichtabzugsfähigkeit der regionalen Umweltabgabe von der Gesellschaftssteuer vermeidet;

In Erwägung außerdem, dass im Sinne einer administrativen Vereinfachung die Interkommunalen AIVE und INTRADEL vorschlagen, die Gemeinde bei der Umsetzung der administrativen Schritte zur Erklärung der Abgaben zu unterstützen;

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 3, 8 und 18 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 jede Interkommunale solidarisch verantwortlich für die Zahlung der Abgabe ist;

In Erwägung, dass – in Anbetracht insbesondere der der Interkommunalen übertragenen Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle und gleichgestellten Abfälle – vorgeschlagen wird, letzterer die administrativen Schritte in Bezug auf die Erklärung der Abgabe und deren Zahlung anzuvertrauen;

In Erwägung, dass der vorliegende Beschluss keine finanziellen Auswirkungen hat, insofern der Substitutionsmechanismus keine Erhöhung der bereits an die Interkommunale überwiesenen Beträge zur Folge hat und dass, demzufolge, gemäß Artikel L1124-40 kein Gutachten des Finanzdirektors erforderlich ist:

BESCHLIESST einstimmig:

Einziges Artikel :

I. Abgabe für die Aufnahme von Abfällen in technische Vergrabungszentren (TVZ):

- gemäß Absatz 2 des Artikels 3 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen AIVE zu treten, die als Betreiber des TVZ für die Abgabe auf die Aufnahme der Abfälle in TVZ als Abgabepflichtiger gilt.
- die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

II. Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen:

- gemäß Absatz 2 des Artikels 8 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen INTRADEL zu treten, die als Betreiber der Abfallverbrennungsanlage für die Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen als Abgabepflichtiger gilt.
- die Interkommunale INTRADEL zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

III. Ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen:

1. beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf die in Artikel 18 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 vorgesehene ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen an die Stelle der Interkommunalen AIVE als Abgabepflichtiger dieser Abgabe zu treten.
2. die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Die übertragene Aufgabe betrifft ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen der Abgabepflichtigen der im Dekret vom 6. Mai 1999 vorgesehenen wallonischen Abgaben.

3° **Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages für Strom für die kommunalen Gebäude, mittels einer zentralen Ankaufszentrale über die Provinz Lüttich. Annahme der unentgeltlichen Vereinbarung.**

In Erwägung, dass aufgrund der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes eine Ausschreibung unter möglichen Lieferanten erforderlich ist;

In der Erwägung, dass dieser Vorgang im Rahmen der durch das Gesetz vom 15. Juni 2006 und seiner königlichen Ausführungserlasse festgelegten geltenden Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Aufträge erfolgen muss;

In Erwägung, dass das Lütticher Provinzkollegium am 2. Juli 2015 beschlossen hat, eine zentrale Auftragsstelle für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu organisieren, wobei die Provinz als einziger Ansprechpartner für die potentiellen Auftragnehmer fungiert;

Auf Grund des Sonderlastenheftes, mit dem der Lieferauftrag in vier Losen über ein Ausschreibungsverfahren vergeben wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und seine Ausführungserlasse;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 und Artikel 2 – Punkt 4, 15 und 80 zur Einführung des Systems der zentralen Auftragsstelle:

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM SCHOMMER I.):

Artikel 1: Die Provinz Lüttich wird im Namen der Gemeinde Bütgenbach mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags in vier Losen für den Ankauf von Strom und/oder Gas für die kommunalen Gebäude beauftragt.

Artikel 2: Das Sonderlastenheft zur Festlegung des Lieferauftrags, der als offene Ausschreibung erfolgt, wird genehmigt.

Artikel 3: Die von der Gemeinde benötigte Menge an Strom wird in beigefügter Tabelle angegeben.

Artikel 4: Die Gemeinde entscheidet sich für 40% grünen Strom.

Artikel 5: Die Vereinbarung über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Ausführung dieses Lieferauftrags wird genehmigt, unterzeichnet und an den Gebäudedienst der Provinz zurückgeschickt.

Artikel 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

4° **IMMOBILIEN - Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks in Weywertz, An der Trift. Antrag JOST-ORTHAUS.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.09.2013 und der diesem vorausgegangen öffentlichen Untersuchung betreffend die Regularisierung von Eigentumsfragen entlang des Gemeindeweges „An der Trift“ in Weywertz, zwischen der Gemeinde und den betroffenen Anliegern;

Auf Grund des diesbezüglichen Vermessungsplans von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 03.09.2013, wonach ein Teilstück 1, aus dem privaten Eigentum der Gemeinde, mit einem Flächeninhalt von 120 m² ausgewiesen wurde;

Angesichts dessen, dass dieses Grundstück keinen direkten Nutzen für den Wegebereich darstellt und es an sich dem Anlieger HELD hätte veräußert werden sollen, welcher aber damals hiervon abgesehen hatte;

In Anbetracht, dass die neuen Eigentümer des Anwesens HELD nunmehr ihr Interesse anmelden und einen Antrag auf Erwerb dieses Teilstücks gestellt haben;

Auf Grund des vorliegenden Einverständnisses der Ankäufer zu einem Kaufpreis von 30 €/m², also insgesamt 3.600,00 € für dieses Grundstück miteiner Gesamtfläche von 120 m²;

In Erwägung, dass eine erneute öffentliche Untersuchung in dieser Angelegenheit nicht erforderlich erscheint;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vorschlags einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Den Antragstellern JOST-ORTHAUS in Weywertz, Mühlenstrasse 19 wird das Teilgrundstück 1 laut Vermessungsplan FAYMONVILLE vom 03.09.2013 mit einer Gesamtfläche von 120 m², Parzelle katastriert Nr. 281/02 der Flur A in Weywertz, zu einem Gesamtpreis von 3.600,00 € veräußert.

Art. 2: Der vorliegende Urkundenentwurf vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

5° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2016.

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2016 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 20.167 m³ an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2016;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2016 betreffend eine Menge von insgesamt 20.167 m³ Sammelhiebe wird genehmigt.

Art. 2: Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

6° Umbauarbeiten an der Grundschule Bütgenbach mit Integration des ZFP. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 11.

Auf Grund seines Beschlusses vom 21.02.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Studienauftrages im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Heizungs- und der Elektroinstallation, aber auch von baulichen Maßnahmen, zur Verbesserung des Energieverbrauchs an der Grundschule von Bütgenbach genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der ursprüngliche Leistungsumfang zur Planung von Energiemaßnahmen an der Grundschule Bütgenbach um die Planung zum Bau einer neuen Schulturnhalle erweitert wurde;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat am 09.09.2013 die Durchführung einer 1. Projektphase zu Energiemaßnahmen an dem Gebäude der Grundschule Bütgenbach, vor Beginn des eigentlichen Umbaus, beinhaltend eine Isolierung von Decken und Böden im sogenannten STRABED-Gebäude und im Bereich des Schulrestaurants, in Gesamthöhe von 162.537,10 € genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit dem das Projekt zum Umbau der Grundschule Bütgenbach, mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, in Gesamthöhe von 3.912.650,91 € o MwSt. genehmigt wurde;

Nachdem die Arbeiten im Rahmen einer offenen Ausschreibung dem Unternehmen WUST SA zu einer Auftragssumme von 3.951.312,01 € zugeschlagen wurden;

Angesichts der Tatsache, dass das Gemeinderat im Zuge der Arbeiten die Nachträge Nr. 1-10 zu Mehrkosten genehmigt hatte und der nun vorliegende Nachtrag Nr. 11 über 80.728,45 € die Auftragssumme um insgesamt 469.374,02 €, entsprechend 11,88 %, steigen lässt, sodass es am Gemeinderat liegt diesen Nachtrag anzunehmen;

Anhand der Begründung der zahlreichen Mehrkosten durch unerwartete oder nicht geplante Mehrarbeiten durch den Architekten;

Auf Grund des Kostenangebotes des Unternehmens WUST SA zu dem Nachtrag;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 sowie dem Kgl. Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, insbesondere Art. 37;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Ein Nachtrag Nr. 11 zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach, mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, der mit Mehrkosten über 80.728,45 € ohne MwSt. verbunden ist, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan. Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Arbeiten beigelegt.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

7° Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über einen Auftrag zu Reinigungsarbeiten an der Gemeindegrundschule Bütgenbach, in Folge von Brandschäden.

Auf Grund der dringenden Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 04.08.2015 und vom 18.08.2015 betreffend einen Auftrag zu dringenden Reinigungsarbeiten in Folge eines Brandschadens an der Gemeindegemeinschaft Bütgenbach, zu einem Kostenpreis von letztendlich 10.720,00 € o. MwSt.;

In Anbetracht, dass das Gremium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

Auf Grund von Artikel L.1222-3 des KLDD:

NIMMT:

- die dringenden Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 04.08.2015 und vom 18.08.2015 betreffend einen Auftrag zu dringenden Reinigungsarbeiten in Folge eines Brandschadens an der Gemeindegemeinschaft Bütgenbach zu einem Kostenpreis von letztendlich 10.720,00 € o. MwSt. zur Kenntnis;

BESCHLIESST:

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

8° Genehmigung der Planung von Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche Elsenborn. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.

In Anbetracht, dass die Kirchenfabrik in Zukunft gewisse Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche Elsenborn beabsichtigt und hierzu rechtzeitig die nötigen Planungen in Angriff genommen werden sollten;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt einen Architekten mit der Planung der Instandsetzungsarbeiten, im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes mit Honorarbedingungen;

In Erwägung, dass die Mittel zur Bestreitung der Honorare im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages an einen Architekten, im Hinblick auf die Planung von Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche von Elsenborn werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK

